

## Hinweise zur Erst- und Zweitkorrektur

### Allgemein

Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, bei **nichtbestandenen** Prüfungsleistungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz eine Zweitkorrektur durchzuführen. Die Erstkorrektorinnen und Erstkorrektoren leiten die Klausuren entsprechend an die Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren weiter.

Die Einhaltung von Korrekturfristen dient nicht nur einem reibungslosen Ablauf einer Prüfungsorganisation. Die Studierenden haben einen Anspruch darauf, ihre Noten zu kennen, um ihr Studium vernünftig planen zu können.

Bei dezentral organisierten Prüfungen werden die Ergebnisse vom Lehrstuhl/Lehrinheit in HISQIS / EXA eingetragen. Ergebnisse, die zeitnah im System erscheinen, vermeiden unnötige Anfragen von Studierenden direkt an den Lehrstühlen.

### Korrekturfristen im Sommersemester 2024

Fakultät	Erstkorrektur	Zweitkorrektur
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	2 Wochen vor Vorlesungsbeginn	1 Woche vor Vorlesungsbeginn
Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät	31.10.2024	31.10.2024
Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät	31.10.2024	31.10.2024
Fakultät für Informatik und Mathematik	09.09.2024	09.09.2024